

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8944df9a-8fb1-3a9c-b2a5-e8e43c5a93c6>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Zusätzliche Anforderungen zu TRD 602 für Dampfkessel der Gruppe IV mit Rostfeuerungen für Kohle (TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 602 Blatt 1 und Blatt 2 Anlage 1 - Steuer-, Regel- und Überwachungsanlage [\(1\)](#)

5.1. Die Steuerung der Kesselhilfsmaschinen, z.B. Saugzug, Rostantrieb, Unterwindgebläse, Zweitluftzuführung, sind so in die Sicherheitskette der Feuerungssteuerung einzubeziehen, daß bei Ausfall eines Aggregates keine Gefahr für die Gesamtanlage hervorgerufen wird.

5.2. Die Eignung von Überwachungsgeräten muß nachgewiesen sein. Als geeignet gelten solche Geräte, die als Bauteil oder im Einzelfall besonders geprüft sind. Anfrage sind an den zuständigen Sachverständigen zu richten.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

